

# Legal Update

## Personal und Arbeit

### Anwendbarkeit von Ausschlussfristen auf Urlaubsabgeltungsanspruch

Evelyn Iris Helmstreit  
Berlin, 17.11.2011

#### Leitsatz

Eine im Arbeitsvertrag oder einem anwendbaren Tarifvertrag geregelte Ausschlussfrist erfasst auch den Anspruch auf Urlaubsabgeltung nach § 7 Abs. 4 BurlG (*BAG – 9 AZR 352/10*).

#### Sachverhalt

Das BAG hatte am 09. August 2011 zu entscheiden, ob Urlaubsabgeltungsansprüche, die wegen langandauernder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit für mehrere Jahre geltend gemacht werden können, tariflichen Ausschlussfristen unterworfen sind. Die Klägerin war bei der Beklagten von Oktober 1975 bis zum 31. März 2008 als Krankenschwester in Teilzeit beschäftigt. Sie ist seit dem 19. Oktober 2006 durchgehend arbeitsunfähig erkrankt und bezieht seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine unbefristete Rente wegen Erwerbsminderung. Mit Schreiben vom 25. Februar 2009 verlangte sie von der Beklagten, den ihr aus den Jahren 2007 und 2008 noch zustehenden

Urlaub in Höhe von 1.613,62 Euro abzugelten. Nach § 37 Abs. 1 des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (TV-L) verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis unter anderem, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten schriftlich geltend gemacht werden.

#### Anmerkung

In seiner bisherigen Rechtsprechung hatte das Bundesarbeitsgericht die Anwendbarkeit von Ausschlussfristen auf den Urlaubsabgeltungsanspruch abgelehnt. Es begründete dies mit der gesetzlichen Befristung des Urlaubsanspruchs, dessen Surrogat der Abgeltungsanspruch sei. Mit der vorliegenden Entscheidung ändert das BAG seine Rechtsprechung und trägt insoweit der „Schultz-Hoff-Entscheidung“ des EuGH vom 20. Januar 2009 Rechnung, mit der der EuGH die bisherige Rechtsprechung des BAG zum Verfall von Urlaubsansprüchen bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit bis zum Ablauf des Übertragungszeit-

raums für europarechtswidrig erklärt hat. Mit dem Wegfall dieses besonderes „Zeitregimes“ des Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsanspruchs ist die Rechtfertigung der Sonderbehandlung eines urlaubsrechtlichen Geldanspruchs gegenüber anderen gesetzlichen Zahlungs-

ansprüchen im Hinblick auf die Anwendung von Ausschlussfristen entkräftet mit der Folge, dass diese auch auf den Urlaubsabgeltungsanspruch Anwendung finden (LAG Düsseldorf, Urteil vom 23. April 2010 - 10 Sa 203/10).



**Evelyn Iris Helmstreit**  
RECHTSANWÄLTIN, ASSOCIATE, BERLIN

Klingelhöferstraße 5 10785 Berlin  
Tel +49 30 884503-122, E-Mail: ehelmstreit@goerg.de

- Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeitsrecht
- Rechtsanwältin seit 2009
- Fremdsprachen: Englisch

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autoren Frau Evelyn Iris Helmstreit unter +49 30 884503-122 oder ehelmstreit@goerg.de an.

## Unsere Standorte

### **GÖRG** Partnerschaft von Rechtsanwälten

#### **BERLIN**

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin

Tel +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

#### **ESSEN**

Alfredstraße 220, 45131 Essen

Tel +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

#### **FRANKFURT AM MAIN**

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main

Tel +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

#### **KÖLN**

Sachsenring 81, 50677 Köln

Tel +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

#### **MÜNCHEN**

Prinzregentenstraße 22, 80538 München

Tel +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90